



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel

20.05.2020

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 wurde in der EU die Neufassung der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel¹ (sog. "Novel-Food-Verordnung"), in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Verordnung (EG) Nr. 258/97². Im Hinblick auf diese neue Verordnung hat die EU am 20. Dezember 2017 die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470³ zur Erstellung einer Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel erlassen. In dieser Unionsliste werden alle zugelassenen neuartigen Lebensmittel (neuartige und neuartige traditionelle Lebensmittel) aufgeführt. Zudem sind darin auch alle nach der alten EG-Novel-Food-Verordnung Nr. 258/97 gemeldeten Lebensmittel aufgelistet.

Mit der Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG)⁴, in Kraft seit dem 1. Mai 2017, wurde aus Gründen des Gesundheitsschutzes – analog zur EU – eine Bewilligungspflicht für neuartige Lebensmittel geschaffen, welche sich an der neuen Verordnung (EU) 2015/2283 orientiert. Seither wurden die in der Schweiz bewilligten neuartigen und neuartigen traditionellen Lebensmittel getrennt voneinander, in zwei Anhängen in der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über neuartige Lebensmittel⁵ aufgeführt.

Da die EU seit dem 27. Dezember 2017 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 alle zugelassenen neuartigen und neuartigen traditionellen Lebensmittel gemeinsam in einer Unionsliste führt, macht es aus Gründen der Kohärenz Sinn, auch in der Schweizer Gesetzgebung nur eine Liste in einem einzigen Anhang zu führen. Zudem werden neuartige und neuartige traditionelle Lebensmittel von derselben Definition bzw. Bestimmung erfasst (Art. 15 Abs. 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016⁶ [LGV]). Unterschiedlich ist lediglich das Verfahren zu deren Bewilligung.

Vorliegend wird zudem vorgeschlagen, die Anforderungen an die Samen der Chia (*Salvia hispanica*) anzupassen.

¹ Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission, ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

² Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72.

⁴ SR 817.0

⁵ SR 817.022.2

⁶ SR 817.02



II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Abs. 1 und 2 Bst. a

Mit dem Zusammenführen von Anhang 1 und Anhang 2 müssen Artikel 6 Absatz 1 und 2 Buchstabe a entsprechend angepasst werden.

Anhang

Die bisherigen Anhänge 1 und 2 werden zu einem einzigen Anhang zusammengeführt, analog der Unionsliste der EU.

Bei der letzten Revision wurden die Samen der Chia (*Salvia hispanica*), nachfolgend «Chiasamen», aufgenommen. Sie dürfen ganz, gestampft oder gemahlen als Zutat in allen Lebensmitteln verwendet werden. Gemeint sind ganze Chiasamen und nicht etwa einzelne Fraktionen davon (z.B. Chiasamenöl oder Chiasamenproteinextrakt). Zudem dürfen Chiasamen auch unverarbeitet an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Formulierung «als solche verpackt» in der Änderung vom 1. Mai 2018 der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel nicht eindeutig war. Deshalb wird neu der Begriff «unverarbeitet» verwendet. Ein «unverarbeitetes Lebensmittel» ist ein Lebensmittel, das keiner Verarbeitung unterzogen wurde, das also beispielsweise weder erhitzt noch extrahiert oder extrudiert wurde. Als unverarbeitet gilt ein Erzeugnis auch dann, wenn es bloss geteilt, ausgelöst, getrennt, in Scheiben geschnitten, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, enthülst, geschliffen, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurde (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 LGV).

Werden Chiasamen unverarbeitet an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, wird eine zusätzliche Kennzeichnung verlangt. Mit der Änderung vom 1. Mai 2018 der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel wurde präzisiert, in welcher Weise diese Information bei offen angebotenen, unverarbeiteten Chiasamen erfolgen muss. Mit der vorliegenden Änderung wird festgelegt, dass in diesem Fall eine mündliche Information erfolgen soll in Analogie zu den Angaben zu Zutaten von offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können.

Weiter wurden auch die Spezifikationen an Chiasamen entsprechend dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2354⁷ aktualisiert.

Im Anhang wird die Ausnahme für gentechnisch veränderte Lebensmittel aufgehoben. Diese Ausnahme war notwendig, weil Lebensmittel, die durch GVO gewonnen wurden und die in der EU unter der Definition von Novel-Food fallen, in der Schweiz dem GVO-Bewilligungsverfahren unterliegen, da diese heute als GVO-Erzeugnisse gelten. Im Rahmen des vorliegenden Revisionspakets («Stretto 3»), das eine Harmonisierung mit dem EU-Recht bezweckt, wird jedoch auch die LGV abgeändert. Diese legt neu fest, dass die Bewilligung solcher Fermenterprodukte künftig auch in der Schweiz nach der Novel-Food-Regelung erfolgt (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a und 31 Abs. 5 LGV). Somit werden dieselben Fermenterprodukte sowohl in der EU als auch in der Schweiz dem gleichen Bewilligungsverfahren unterliegen, was die Ausnahme für GVO-Lebensmittel überflüssig macht. Alle anderen GVO-Erzeugnisse unterliegen in der Schweiz nach wie vor dem GVO-Bewilligungsverfahren.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2354 der Kommission vom 14. Dezember 2017 zur Genehmigung einer Erweiterung der Verwendungszwecke von Chiasamen (*Salvia hispanica*) als neuartige Lebensmittelzutat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 336 vom 16.12.2017, S. 49–51.



III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Keine.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das schweizerische Recht an dasjenige der EU angepasst. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben produziert werden kann.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.